

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung)

vom 26.08.2015

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/15 vom 03.09.2015, S. 278

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 14.03.2018 (Amtsblatt Nr. 18/18 vom 03.05.2018, S. 209)

Satzung vom 19.06.2019 (Amtsblatt Nr. 28/19 vom 18.07.2019, S. 326)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 19.06.2019 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena (Kita-Benutzungssatzung) vom 26. August 2015 in Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2018 beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Kommunale Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Jena als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem ThürKitaG sowie dem Thüringer Bildungsplan.
- (2) Kindertageseinrichtungen verfügen über eine Konzeption, die in der Regel im Abstand von zwei Jahren fortzuschreiben ist. Grundlage der Konzeption ist das Bildungsleitbild der Stadt Jena.
- (3) Jede Einrichtung gibt sich eine Hausordnung, welche die Regelungen dieser Satzung ergänzt.
- (4) Die Eltern erkennen mit der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung diese Satzung als Benutzungsregelung an. Gleiches gilt für die Konzeption über die pädagogische Arbeit sowie die Hausordnung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die für das Kind Sorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden: Eltern) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (6) Kinder mit Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) in Jena werden bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig berücksichtigt. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Jena haben, können bei freier Kapazität mit Genehmigung des Jugendamtes sowie einer Bewilligung der Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig montags bis freitags mindestens zehn Stunden täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von jeder Einrichtung in ihrer Hausordnung entsprechend dem Bedarf festgelegt. Dabei wird der Elternbeirat angehört.

(2) Die regelmäßige Betreuungszeit umfasst einen wöchentlichen Umfang von 45 Stunden. Im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung kann eine Betreuungszeit von mehr als neun Stunden täglich in Anspruch genommen werden. Die Einrichtung kann in ihrer Hausordnung Plätze mit verminderter Betreuungszeit vorsehen. Bei der Berechnung der Betreuungszeit gilt eine angefangene Betreuungsstunde als volle Stunde.

(3) Schließ- bzw. Ferienzeiten (auch Brückentage) werden jeweils für ein Jahr nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Die Anzahl von 10 Schließtagen darf nicht überschritten werden. Die Bekanntgabe der betreffenden Tage erfolgt zum 31.10. des Vorjahres. Die Kindertageseinrichtung kann an bis zu 3 weiteren Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel ebenfalls zum 31.10. des Vorjahres.

(4) Betriebsbedingte Schließtage oder verkürzte Öffnungszeiten (z.B. Baumaßnahmen, Krankheit, Streik) werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 4 Aufnahme, Änderungen, Um- und Abmeldungen

(1) Die Eltern melden ihr Kind über die Plattform Kita-Portal online an. Bei Ummeldung wird das Kind durch die Eltern ebenfalls über das Kita-Portal in der neuen Kindertageseinrichtung angemeldet.

(2) Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben, für die folglich ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl verfügbarer Plätze, so werden zunächst Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet über die Platzvergabe nach folgenden Kriterien in der vorgegebenen Reihenfolge:

- Kinder, die im Sinne des Achten oder Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, sofern die sachlichen und personellen Voraussetzungen in der Kindertageseinrichtung gegeben sind
- ein Kind der Familie besucht wenigstens ein halbes Jahr zeitgleich die Einrichtung
- Dauer der Wartezeit seit der Anmeldung
- Anzahl der Plätze für Kinder unter sowie über zwei Jahren laut Betriebserlaubnis.

(4) Kinder unter einem Jahr werden im Hinblick auf die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch nachrangig aufgenommen. Eine Aufnahme ist nur bei entsprechender Betriebserlaubnis möglich. Die Einrichtung entscheidet über die Platzvergabe nach folgenden Kriterien, wofür entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzuzeigen sind:

- die Aufnahme ist aus sozialen oder familiären Gründen für die Entwicklung des Kindes geboten
- die Eltern gehen einer Erwerbstätigkeit nach bzw. nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder absolvieren ein Studium oder eine Ausbildung oder eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme der Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- die Eltern sind arbeitssuchend.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Bei tageweiser Betreuung als Gastkind ist das Kind am ersten Tag der Betreuung aufgenommen.

(6) Jede Aufnahme beginnt mit einer individuellen Eingewöhnungszeit. Näheres hierzu regelt die Konzeption der Kindertageseinrichtung. Die Bedürfnisse des Kindes, der Eltern und der pädagogischen Fachkräfte sind in der Eingewöhnung zu berücksichtigen.

(7) Änderungen des Betreuungsumfangs können bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats für die Betreuung ab dem übernächsten Monat unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden und finden Berücksichtigung, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind. Über die Änderung ergeht ein Bescheid.

(8) Beabsichtigen Eltern, ihren Hauptwohnsitz in Jena aufzugeben, ohne zugleich ihr Kind abzumelden, haben sie dies unverzüglich beim Fachdienst Jugend und Bildung anzuzeigen und bei der zukünftig zuständigen Wohnsitzgemeinde die Kostenübernahme zu beantragen.

(9) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss spätestens am letzten Werktag des Monats mit Wirkung zum übernächsten Monat schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Über die Abmeldung ergeht ein Bescheid.

(10) Abweichend von Absatz 9 Satz 2 bis 4 gelten Kinder ab dem Tag vor dem Eintritt in die Schule (erster Schultag) als abgemeldet. Fällt der erste Schultag auf einen Monatsersten, gilt das Kind mit diesem Tag als abgemeldet. Die Eltern haben der Leitung jedoch das Ende des Besuchs der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Aufsichtspflichten

(1) Während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung nimmt das pädagogische Fachpersonal die Aufsichtspflicht wahr. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Fachpersonal in der Regel auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Einrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person. Kinder dürfen die Einrichtung nicht allein verlassen.

(2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen sollen mindestens zwölf Jahre alt sein. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(3) Wird ein Kind bis eine Stunde nach Öffnungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern zu erreichen, nicht abgeholt, meldet die Kindertageseinrichtung das Kind der Rettungsleitstelle. Bei Gefahr für das Wohl des Kindes wird es vom Jugendamt in Obhut genommen.

§ 6 Medikamente

Grundsätzlich verabreichen die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtung Kindern keine Medikamente. Brauchen Kinder während der Betreuung zwingend Medikamente, setzt dies voraus, dass:

- die Leitung der Einrichtung und das betreuende Fachpersonal dem zustimmen,
- die Eltern schriftlich einwilligen und
- eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des behandelnden Arztes vorliegt.

Voraussetzungen und Verfahren der Gabe von Medikamenten werden von der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale

Kindertagesstätten, konkretisiert. Die für die Erklärungen nach Satz 2 vorgesehenen Formulare sind zu verwenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sollen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes sorgen, da die Kindertageseinrichtung ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(2) Spätestens am ersten Tag der Betreuung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht bestehen.

(3) Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder aus anderem Grund fern, sollen die Eltern die Einrichtung hierüber umgehend unterrichten. Urlaubsplanungen sind der Einrichtung bis zum 31.01. des laufenden Jahres vorher bekanntzugeben.

(4) In der Kindertageseinrichtung werden keine erkrankten Kinder betreut. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Krankheit, die in § 34 Infektionsschutzgesetz genannt ist, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort der Einrichtung mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Einrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass von dem Kind keine Ansteckungsgefahr ausgeht. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen.

(6) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

§ 8 Elternbeteiligung

In jeder Einrichtung wird ein Beirat aus Elternvertretern gewählt, der die Aufgaben entsprechend des ThürKitaG wahrnimmt.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtungen besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung übt die Leitung oder eine von dieser beauftragte Person aus.

§ 11 Verpflegung

Die Kinder nehmen in der Regel an der Essensversorgung teil. Hierfür schließen die Eltern eine gesonderte Vereinbarung mit dem Essensanbieter ab, der die Kindertageseinrichtung versorgt. Entsprechend dem Betreuungsumfang werden die Kinder bei einem Halbtagesplatz mindestens mit Getränken und einem warmen Mittagessen versorgt. Bei einem Ganztagesplatz bekommen die Kinder mindestens Getränke, eine warme Mittagessensversorgung und ein Vesper am Nachmittag.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung zu entrichten. Sie werden vom Bürger- und Familienservice durch Bescheid festgesetzt.

§ 13 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn

- die in § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
- das Kind durch sein Verhalten die Gesundheit anderer Kinder in der Einrichtung erheblich und dauerhaft gefährdet und eine personelle oder anderweitige Sicherstellung nicht möglich ist oder
- die Benutzungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung für zwei aufeinander folgende Monate oder in einer Höhe, die mindestens zwei Monatsgebühren entspricht, nicht entrichtet worden ist.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Eltern anzuhören. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein nur zeitweiser Ausschluss zunächst nicht gleichermaßen geeignet ist. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid des Fachdienstes Bürger- und Familienservice und gilt als Abmeldung. Bei einem zeitweisen Ausschluss ist die Dauer im Bescheid anzugeben.

(3) Ein Ausschluss erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Monats. In begründeten Fällen ist ein fristloser Ausschluss möglich.

§ 14 Gespeicherte Daten und Abbildungen

(1) Für die Bearbeitung der Aufnahme über das Kita-Portal und die Erhebung von Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Aufnahme: Name, Anschrift und Kontaktdaten der Eltern und deren Kindern, Geburtsdaten aller Kinder
- Gebühren: für die Berechnung maßgebliche Unterlagen

Die Daten werden zwei Jahre, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, gelöscht. Die Löschung der Daten für die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf der gesetzlich definierten Frist zur Aufbewahrung von Buchungsunterlagen.

(2) Abbildungen der Kinder in Form von Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern. Fotos und Videos, die Eltern in der Kindertageseinrichtung anfertigen, dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.